



Fahrzeuge

FZ 7 Meldung von Schäden und Mängeln

Pflichtkriterium

Werden Meldungen von Schäden und Mängeln sofort weitergeleitet und bearbeitet?

Wie wird die Meldung von Schäden und Mängeln an Fahrzeugen sowie deren zeitnahe Behebung im Unternehmen organisiert?

Beispiele:

1. Schaden/Mangel mit sicherheitsrelevanter Auswirkung:

Der Fahrer informiert umgehend (telefonische / Meldeformular o.ä.) die verantwortliche Person des Unternehmens und klärt das weitere Vorgehen ab. Fahrzeug kann nicht weiter zur Personenbeförderung genutzt werden. Reparatur vor Ort oder Verbringung in Fachwerkstatt.

2. Schaden ohne Sicherheitsrelevanz:

Der Fahrer informiert (telefonische / Meldeformular o.ä.) die verantwortliche Person des Unternehmens. Dies kann ggf. auch nach Dienstende erfolgen. Verantwortliche Person klärt die zeitnahe Behebung des Schadens/Mangels ab. Die Reparatur kann in der Heimatwerkstatt erfolgen.

Existieren für solche Fälle Arbeitsanweisung sowie ggf. Form- oder Meldeblätter.

Im Unternehmen sollte dazu eine Checkliste zur schriftlichen Fixierung der Schäden/Mängel vorliegen und vom Fahrpersonal mitgeführt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Mängelbeseitigung sollte durch Rechnungen, Lieferscheine, Reparaturaufträge etc. belegt werden.